

# Sebastian Scheerer

## Neue soziale Bewegungen und Strafrecht

Zur Umschreibung der heterogenen Protestbewegungen, gegenkulturellen Strömungen, Bürgerinitiativen und Selbsthilfeprojekte, die sich mit und seit der Studentenbewegung in den entwickelten kapitalistischen Ländern herausbildeten, hat sich das Wort von den »neuen sozialen Bewegungen« etabliert. Zu ihnen zählen Alternativbetriebe wie Anti-Kernkraft-Initiativen, Instandbesetzer und Ökologen, die Frauen- und die neue Friedensbewegung, abweichende Lebensstilszenen und sexuelle Minderheiten ebenso wie regionalistische Bewegungen. Bei aller Unterschiedlichkeit nach Zielen, Organisations- und Aktionsformen markieren sie doch gemeinsam »das flüssige Element im Gegensatz zu den formalisierten politischen Strukturen, spontane Organisationsbildungen in einer bürokratisierten Welt« (Roth 1982, 79). Will man sich der Geschichte der neuen sozialen Bewegungen in periodisierender Absicht nähern, so bietet sich an, eine »Phasen-« oder »Stufen-« Einteilung anhand der sich verändernden Haltung zu Recht und Staat zu probieren. Das Resultat wäre dann vielleicht eine Dreigliederung dieser Art:

In der ersten Phase (späte sechziger Jahre) war ihr Selbstverständnis libertär, antiinstitutionell, akephal und antietatistisch. In der zweiten (frühe siebziger Jahre) war zwar die Schubkraft der Revolte verlorengegangen, doch man sammelte sich in breiter Front auf der Grundwelle eines viel umfassenderen Dissenses zu herrschenden Werten und Normen – und entwickelte einen Anerkennungs-Anspruch den Institutionen gegenüber. So wie Tamar Pitch (1983) es in bezug auf die italienische Frauenbewegung beschreibt, war es nicht nur dort: In den Aktionen und Forderungen rückten »Rechtsgleichheit« und »volle Bürgerrechte« gegenüber der anti-institutionellen Betonung von prinzipieller Differenz in den Vordergrund; das Repräsentationsprinzip erlangte immer mehr Anerkennung, was wiederum die Mitarbeit in Institutionen und deren Legitimation erleichterte. Was aber am wichtigsten war: Das Strafrecht, einst Inkarnation nicht nur falscher Inhalte, sondern auch eines falschen Prinzips, erlangte im Verlauf der siebziger Jahre wieder Anerkennung als eines der bedeutendsten symbolischen Mittel zur Etablierung allgemeiner Prinzipien. Die Idee einer durch positive Rechtsänderungen zu erreichen »Gerechtigkeit« auf der Basis des Schuldprinzips gewann neue Anhänger. Ist dem Strafrecht aber erst einmal die Rolle eines universellen symbolischen Organisators der Hierarchie von Werten und Gütern zugewiesen, dann ist schon die dritte Phase der Blickverengung auf die Partizipation in den bestehenden Institutionen (späte siebziger, frühe achtziger Jahre) erreicht. Die sozialen Bewegungen wollen dem Staat nichts mehr tun, wenn er nur verspricht, mehr für sie zu tun.

In den Augen der neuen sozialen Bewegungen gewinnt das Strafrecht damit die verlorene quasi-metaphysische Würde zurück. Es wird zum Mittel der symbolischen Festbeschreibung der neuen Wertordnung. Ob das Gesetz im technischen Sinn »effektiv« oder gar »kontraproduktiv« ist, erscheint den neuen Kriminalisierern

nicht mehr so wichtig: Hauptsache, es ist ihr Gesetz. Weniger die Konfliktregelung als die Statusdarstellung ist Aufgabe der neuen Strafgesetzgebung. Die Folge: eine Kriminalisierungswelle in den Bereichen der Moral- und Kommunikationsdelikte, dort also, wo Kritiker noch vor einem Jahrzehnt die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit staatlich-strafrechtlicher Regelung überhaupt in Frage gestellt hatten.

War die dominierende Tendenz bis in die siebziger Jahre die negative Kritik am Strafrecht als eines staatlichen Machtinstruments überhaupt und suchte man folglich nach Alternativen zum Strafrecht (vgl. Steinert 1985), so führte der etatistische Umschlag der wichtigsten der neuen Bewegungen zum nachhaltigen Einklagen alternativer Inhalte im Strafrecht. Zu einem Zeitpunkt, an dem die sozialen Bewegungen aus dem sozialen und politischen Alltag nicht mehr wegzudenken sind und mehr Menschen aktivieren und stärkeren Einfluß auf die Inhalte der politischen Konflikte nehmen als die alten Parteien (vgl. Roth 1982, a. a. O.), mausern sich die ehemals schärfsten Kritiker der strafrechtlichen Repressionsinstrumente zum einflußreichen Strafgesetzgeber im materiellen Sinne. Gewiß: Im politischen Streit um die Ausstaatung einer neuen Moral mit den Insignien repressiver Allgemeinverbindlichkeit werden die neuen sozialen Bewegungen nicht immer obsiegen. Doch schon der Versuch, das staatliche Gewaltmonopol für die Zwecke der repressiven Universalisierung einer neuen Moral zu nutzen, birgt eine Reihe von Widersprüchen.

Die Rede von den Umweltsünden und den Umwelsünden wird von niemandem mehr metaphorisch verstanden. Aber ist die Moral neu? ... Nein, neu ist diese Moral nicht, die aus der veränderten Wahrnehmung der Umwelt folgt. Es ist eine des Verzichtes, der Disziplin, der Ordnung, des Gesetzes vor allem anderen.

Katharina Rutschky

#### Beispiel 1: Umweltschutz oder Öko-Autoritarismus?

Die Polizei hat die Zeichen der Zeit erkannt und setzt hinsichtlich weiterer Expansionspläne inzwischen weniger auf den »Terrorismus« als auf den »Umweltschutz«. In deutschen Großstädten bildete erst die Schutz-, dann auch die Kriminalpolizei während der siebziger Jahre kleine, aber stetig wachsende Umweltschutz-Gruppen. Die Zahl der Verfahren, aber auch die Höhe der verhängten Strafen und die »Mithilfe der Bevölkerung« stieg rapide an. »Umweltschutz ist also eine neue und wirksame Art polizeilicher Selbstdarstellung«, resümierte ein Polizeihauptmeister aus Frankfurt im lokalen Hausblatt (Loos 1978, 27). Da wollte die Kriminalpolizei nicht abseits stehen und gründete – 1985 – eine zehnköpfige »Umwelt-Kripo« aus »ökologisch geschulten« Beamten. Durch die Verabschiedung des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1980 hatte man sich ermutigt gefühlt, in diesen Bereich zu investieren, kommende Gesetzesverschärfungen erhöhen die Attraktivität der Arbeit.

Die Staatsanwaltschaft, im Konkurrenzkampf der Instanzen um Macht- und Einflußvermehrung zweifellos einer der Gewinner des letzten Jahrzehnts, kennt auch die für diesen Fall geeigneten Verbündeten. An die Adresse der »lieben Freunde« bei den Grünen schickte am 26. 1. 1984 ein hessischer Staatsanwalt auf dem Briefpapier des Bundesverbandes Umwelt und Naturschutz (BUND) ein 24seitiges Papier. Bei dem »mit solidarischen Grüßen« beendeten Schreiben des Staatsanwalts handelte es sich um eine Art Koalitionsangebot für einen Pakt zwischen Staatsanwaltschaft und Grünen, ausgearbeitet von einer »justizinternen Arbeitsgruppe«, u. a. zum Themen-

bereich »Bekämpfung der modernen Wirtschaftskriminalität (einschließlich Umweltkriminalität) und ihre Lösungsmöglichkeiten.« Bei ihren Erörterungen über die »Lösungsmöglichkeiten«, die – wie sollte es anders sein – vor allem in einer Ausdifferenzierung der Organisation und vielen, vielen neuen Planstellen gesehen wurden, hatte sich die Arbeitsgruppe »insb. von dem Grundgedanken leiten lassen, daß eine ›ökologische Wende‹ nicht nur auf dem Papier, sondern nur in der praktischen Politik durch Beseitigung des allenthalben anzutreffenden Vollzugsdefizits insbesondere im Bereich der Justiz- und Umweltschutzverwaltung erfolgen muß. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Umwelt-Strafverfolgung zu und damit der Staatsanwaltschaft als ›Herrin des Verfahrens‹ – angefeuert von einem breiten Presse- und einem wohlwollenden Basis-Echo konnten sich die Grünen im Landtag diesen fortschrittsfreundlichen Kriminalisierungsagenten auch nicht verschließen (vgl. Frankfurter Rundschau v. 25. 1. 1985; Brodersen/Kohl 1984, 5).

In der Tat scheint dem Umweltschutz ein neues Band der Konsensstiftung gefunden, das von rechts bis links reicht und den Unterschied zwischen den Parteien (endlich wieder?) verwischt. Da gibt es nicht nur den (linken) »BUND«, der für neue Kriminalisierungen eintritt, sondern auch einen (rechten) »SCHUTZBUND«, der im »Deutschen Anzeiger«, einer »Freiheitlichen Wochenzeitung« am 16. 11. 1984 »vordringlich« verstärkten Umweltschutz zum »Schutz des deutschen Waldes« notfalls auch ohne »Warten auf Entscheidungen der schwerfälligen EG-Bürokratie« verlangte. Das klang noch harmlos etwa im Vergleich zum Vokabular, das die Berliner Alternative Liste wenig später ausgrub, als sie zu Jahresbeginn 1985 immerhin schon von der »Vergiftung der Böden und Pflanzen« als »den abscheulichsten Verbrechen« sprach und hiergegen natürlich »den notwendigen Niederschlag in der Gesetzgebung« sowie in der »Ausstattung und Ausbildung der Verfolgungsorgane« forderte (1985, 279 f.). Gibt es einen Grund für die Alternative Liste, die »alles Lebende, Menschen, Tiere und Pflanzen« davor schützen will, »krank gemacht und häufig dem Siechtum ausgesetzt« zu werden (a. a. O.), der Forderung des (rechten) SCHUTZBUNDES (vom 30. 11. 1984) nicht zuzustimmen, die da lautete: Schutz auch »des ungeborenen Lebens, Kampf dem Abtreibungsmissbrauch, großzügige Hilfe für Frauen und Familien«?

Und warum nicht auch Schutz vor Kriminalität schlechthin oder – wieder in den Worten des SCHUTZBUNDES – »härteres Durchgreifen gegen Kriminelle, die Eigentum, Leib und Leben der Bürger bedrohen. Lebenslängliche Haft für Rauschgiftbosse«?

#### Beispiel 2: Auf dem Weg zu einer grün-alternativen Zensurbehörde?

Die neuen sozialen Bewegungen erweisen sich mehr und mehr als ein Hort jener Art von Reformern, die in der sozialwissenschaftlichen Literatur als Veranstalter »moralischer Kreuzzüge« (vgl. Treiber 1984) oder als »Unternehmer in Sachen Moral« (vgl. Becker 1973) bekannt und von der Relevanz ihres Ziels so fasziniert sind, daß ihnen die Mittel zu dessen Erreichung nahezu gleichgültig erscheinen. So kann es zum Beispiel passieren, daß Teile der gesellschaftlichen Gruppierungen, die anlässlich der Sympathisanten-Jagd vor gerade einem Jahrzehnt noch heftig gegen die »Zensurparagraphen« im Strafgesetzbuch opponiert hatten, dieselben Vorschriften aus lauter(em) moralischen Eifer heute gutheißen. Der »gute Zweck« – die Bekämpfung von Horror-Videos – scheint viele Mittel zu heiligen.

Die Grüne Partei versteht sich als Repräsentanz der neuen Bewegungen. Deshalb läuft auch sie Gefahr, daß es ihr wie den neuen Moralunternehmern weniger um die

Eignung des strafgesetzlichen Mittels als um die symbolische Repräsentation der »richtigen Moral« geht. Für eine Partei, die sich in Sachen Moral von niemanden übertreffen lassen will, stellen symbolische Gesetzgebungsakte eine Dauerversuchung dar.

Nur um Haaresbreite sind die Grünen daran vorbeigekommen, ihre moralisch untadeligen Anliegen in einen Fall strafrechtlicher Regulierung gesellschaftlicher Kommunikation umzumünzen. Um gegen faschistische Gruppen vorgehen zu können, die den nationalsozialistischen Judenmord leugnen und öffentlich die Existenz von Gaskammern in deutschen Konzentrationslagern in Abrede stellen – ein »Kampfbund deutscher Soldaten« hatte die Unverfrorenheit, »für jede einwandfrei nachgewiesene ›Vergasung‹ in einer ›Gas-Kammer‹ 10 000,- DM auszuloben«, hatte noch die sozialliberale Koalition eine Vorschrift geplant, mit der die Lüge von der »Auschwitz-Lüge« unter Strafe gestellt werden sollte. Die neue Bundesregierung hielt dem Entwurf ihrer Vorgängerin zunächst die Treue (BT-Ds 10/1286), verzichtete dann aber nach Kritik seitens der CSU und des Bundesrates in einem ersten Wende-Schritt auf die Kriminalisierung der *mündlichen Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen*. Zumindest am Stammstisch sollte die Meinungsfreiheit voll erhalten bleiben (BT-Ds 10/1286, Anlagen 2 und 3). Aus derselben Richtung kam die Behauptung, es sei unbillig, die Leugnung der *von den Deutschen* begangenen Verbrechen zu bestrafen, die Leugnung der *an den Deutschen* begangenen Verbrechen – man war hier schnell mit dem Analogbegriff der »Vertreibungslüge« bei der Hand – hingegen straffrei zu lassen. Da die immer schon unklare Vorstellung darüber, welches Rechtsgut nun eigentlich geschützt werden sollte, hinter der Nebelwand parteipolitischen Taktierens endgültig zu verschwinden drohte, wußte bald niemand mehr so recht, wo der richtige Platz für die neue Vorschrift sei. Zuerst hatte die Änderung in § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten), dann in einem neuzuschaffenden § 131a (hinter Verherrlichung von Gewalt, Aufstachelung zum Rassenhass) erfolgen sollen. Während der Justizminister zu Jahresbeginn 1985 für weitere Verwirrung sorgte, indem er sich mit großem Nachdruck für die Verabschiedung des 21. Strafrechtsänderungsgesetzes einsetzte (ohne daß herauszufinden war, in welcher Fassung), wuchs der Koalitionsspitze die Konfusion über den Kopf. Noch im März 1985 handelte man die Rücknahme des Gesetzentwurfs aus und beschloß einen Neuanfang. Der Justizminister sollte prüfen, ob man die (immer noch unklaren) Intentionen nicht auch in den Beleidigungsdelikten der §§ 185 ff. StGB realisieren könne. Dort fand man dann schließlich eine Nische in der Bestimmung über den Strafantrag (§ 194). Die Beleidigung, grundsätzlich nur auf Antrag hin verfolgt, wird – so vom Bundestag am 25. 4. 1985 mit Mehrheit beschlossen – künftig hin von Amts wegen verfolgt, »wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.«

Die strafgesetzliche Einschränkung der Meinungsfreiheit, die Vorverlagerung hoheitlich-repressiven Einschreitens bis weit in Sphäre gesellschaftlicher Kommunikation hinein, war in Deutschland traditionell ein Privileg der politischen Rechten, wenn man einmal von den diesbezüglichen Sündenfällen der sozialliberalen Anti-Terror-Gesetzgebung absieht. Es steht allerdings zu befürchten, daß die (relative) Tugendhaftigkeit des progressiven Lagers auch nur auf einem Mangel an Gelegenheit beruhte. Der Konflikt um das 21. Strafrechtsänderungsgesetz zeigt denn auch bei denjenigen, die dem Gesetz schließlich nicht zustimmten, erhebliche Einbruchsstellen für Bestrafungsgelüste. Weder die SPD noch die Grünen konnten sich für

eine prinzipiell restriktive, d. h. die Kommunikationssphäre von strafrechtlicher Intervention freihaltende Handhabung des Kriminalrechts entscheiden. Die SPD lehnte den Regierungsentwurf zwar ab, hielt aber an ihrem ursprünglichen Plan zu § 140 StGB fest (BT-Ds 10/3256 v. 24. 4. 1985). Die Grünen ähnelten sich dieser Position an, wollten jedoch den Weg über eine Änderung des § 194 II StGB wählen (BT-Ds 10/3255 v. 24. 4. 1985). Ein Gutachten für die Grüne Bundestagsfraktion erklärte das Rechtesgut so: »Alle Lebenden, die unmittelbar oder mittelbar von der Nazi-Herrschaft Gewalt und Terror erfahren haben, sollen in dem Wahrheitsanspruch ihres erlittenen Leidens, in ihrer geschichtlichen Identität geschützt werden.«<sup>1</sup> Der riskanten Zuversicht, die Strafjustiz sei der geeignete Hüter des unverfälschten Geschichtsbildes, entsprach der gleichsam antisoziologische Glaube, durch die Errichtung polizeilich kontrollierter Grenzen legitimer politischer Diskussion »einer Wiederholung der nationalsozialistischen Diktatur vorzubeugen« (Ostendorf 1985, 1062). Auf eines der bedenklichsten Gesetzesvorhaben seit dem Kontaktsperrgesetz (vgl. im einzelnen Cobler 1985) vermochte nicht nur die chronisch etatistische SPD, sondern vermochten auch die parlamentarischen Repräsentanten der neuen sozialen Bewegungen keine überzeugende Antwort zu finden.

Eine andere, frischer sprudelnde Quelle von Moral wird seit Anfang der siebziger Jahre von den Frauen betrieben.

Katharina Rutschky

### Beispiel 3: Moralunternehmerinnen

Auf die Frage, warum sich die ehemals libertär orientierte italienische Frauenbewegung Ende der siebziger Jahre ausgerechnet hinter dem Vorschlag einer Gruppe von Juristinnen zur (schärferen) Neufassung des Gesetzes gegen sexuelle Gewalt wiedersand, suchte Tamar Pitch (1983) eine Antwort.

Ihre These: Die ökonomische und politische Krise hatte die Mobilisierungsfähigkeit der Bewegung geschwächt, so daß eine Rücknahme der emanzipatorischen zugunsten von partizipatorischen Forderungen und von materieller auf formelle und prozedurale Rechtsgleichheit nahelag. Der italienische Gesetzentwurf »paßte« in die Systematik der Strafrechtsdogmatik, er perfektionierte sie sogar, indem er die Rechtsgleichheit von Mann und Frau betonte, während weitergehende Kritik am Strafrecht im Zusammenhang mit dieser Kampagne ausgeblendet wurde. Auf die Frage, ob sich die Juristinnen von dem Gesetz längere Strafen für Vergewaltigungen und/oder einen besseren Schutz der Frauen versprachen, erhielt Pitch typischerweise zur Antwort: (1) Wir wollen gar nicht unbedingt längere Strafen für Vergewaltiger, wir wollen dieselbe Gerechtigkeit, die andere Verbrechensopfer auch erhalten; (2) Das Strafrecht ist sowieso »männlich«. Wir sind dafür nicht verantwortlich. Wir wollen nur, daß es nach seiner eigenen Logik konsistent angewandt wird; (3) Wir sind an den Details des Entwurfs gar nicht so interessiert. Wir wollen nur, daß ein paar wesentliche Prinzipien – z. B. die Würde der Frau und die Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als schweres Verbrechen – klargestellt werden; (4) Wir wissen, daß ein neues Gesetz weder die Verbrechensrate senken

<sup>1</sup> Hervorhebung nicht im Original; vgl. hierzu die Rechtesgutbestimmung durch den Jusuzmuuster: Die Leugnung der Beschönigung von NS-Verbrechen sei geeignet, das »Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu kränken.« Ist der Anspruch des Bürgers auf ein »ungekränktes Rechtsbewußtsein« erst einmal anerkannt, steht der Multiplikation von Rechtsgütern und der Überwindung aller herkömmlichen Grenzen staatlichen Strafens nichts mehr im Wege.

noch über längere Freiheitsstrafen irgendeine grundsätzliche Veränderung der Problematik zu erreichen sein wird. Der Entwurf ist aber immerhin eine Gelegenheit, die öffentliche Sensibilität für diese Fragen zu erhöhen.

In Deutschland waren die siebziger Jahre vom Kampf gegen den Abtreibungsparagraphen bestimmt. Im Juni 1971 hatte die Illustrierte »Stern« die Selbstbezeichnung von 374 Frauen (»Ich habe abgetrieben«) veröffentlicht und damit eine Kampagne der Frauenbewegung stark gemacht, ohne die es kaum zur Fristenlösung gekommen wäre (vgl. §. Strafrechtsreformgesetz v. 2. 3. 1974, BGBl. I, 469), die dann allerdings vom Verfassungsgericht verhindert wurde (Urt. v. 25. 2. 1975, JZ 1975, 205). Spätere Strafrechtsprojekte richteten sich nicht auf Ab-, sondern Neuschaffung. Im Juli 1983 begrüßte die »tageszeitung« den Vorstoß der Hamburger Justizsenatorin, über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen, die den Vergewaltigungstatbestand – nach § 177 StGB beschränkt auf außereheliche »Beischlaf«-Nötigung – auf eheliche Nötigung ausdehnen sollte. Kommentar der (Hamburger) Grün-Alternativen Liste, warum sie nicht selbst einen Gesetzentwurf vorgelegt habe: »Da hat unser Frauenbereich geschlafen.« – »Vermutlich«, so die »taz«, würden »Notruf-Frauen, alternative und grüne Parlamentarier zur Kenntnis nehmen müssen, daß ein Teil ihrer ureigensten Basisaktivitäten (...) von den ausgeschlafenen SPDlern übernommen worden ist.« In der Kommentar-Spalte derselben Zeitung wird unter der Überschrift »Ein Gesetz, das Frauen schützt« klargestellt, daß Frau sehr wohl um die begrenzte generalpräventive Wirksamkeit von Strafgesetzen wisse: »Selbstverständlich« würden »durch ein Gesetz« die Vergewaltigungen in der Ehe »zunächst nicht weniger«. Darum gehe es aber auch gar nicht so sehr, der Vorteil liege vielmehr in der öffentlichen Anerkennung des Unrechts, das den verheirateten Frauen angetan wird. Die strafrechtliche Verankerung des Tatbestands sollte dazu dienen, »dies in der Öffentlichkeit«, »vor einem Gericht« zu thematisieren. Entsprechende Taten würden dadurch nicht unmittelbar reduziert, aber »sie werden durch die Benennung als Straftatbestand zunächst einmal als vorhanden und strafwürdig bezeichnet«. Die Gesetzgebungsinitiative kann nicht nur deshalb als symbolische im Sinne Edelmans (1976) bezeichnet werden, weil sie – den Initiatoren bewußt – von vornherein an den Kräfteverhältnissen im Parlament scheitern mußte, sondern deswegen, weil das Gesetz, selbst wenn es zustandegekommen wäre, gar nicht den Zweck gehabt hätte, in einem instrumentellen Sinne implementiert zu werden: »Selbst wenn diese Gesetzesinitiative der Hamburger SPD zur Zeit nicht viel Aussicht hat, durchgesetzt zu werden, selbst wenn diese Gesetzesvorlage zu vorsichtig und ängstlich formuliert ist, selbst wenn die SPD damit versucht, taktisch Wählerinnen zu gewinnen, – allein, daß das Thema mal wieder als Problem öffentlich gemacht wird, lohnt solche Initiativen« (taz v. 26. 7. 1983).

Die (Berliner) Alternative Liste fordert mit der Frauenbewegung in ihrem Wahlprogramm 1985 mehr: außer der Streichung des Wortes »außerehelich« in den §§ 177, 178 StGB und der »Aufhebung der »minder schweren Fälle« (§ 177 Abs. 2 bestraft die Vergewaltigung in minder schweren Fällen mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) auch »eine Neudefinition des Vergewaltigungsbegriffs, nach der jede Form von oraler und analer der vaginalen Penetration gleichgestellt ist. Die Begrifflichkeit »erzwungener Beischlaf« muß geändert werden in »gegen den Willen«. Daneben soll nicht nur die Justizorganisation verändert werden (»Schaffung einer Spezialabteilung an jedem Gericht, die sich ausschließlich mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen befaßt, wobei diese Abteilung ausschließlich mit Frauen zu besetzen ist«), sondern auch die Einstellung der Beschäftigten »in den bestehenden Institutionen«, und zwar durch »Maßnahmen zur Sensibilisierung« (Alternative Liste 1985, 21 f.).

Auch Strafvorschriften, die – wie die §§ 173 und 176 StGB – in ihrer Schutzwirkung höchst umstritten sind und möglicherweise mehr schaden als nutzen (vgl. Jung 1983), werden im Zuge des neuen Trends zur Moralgesetzgebung wiederbelebt. Alle Übergriffe auf Mädchen, auch »heimliche, vorsichtige Berührungen« sollen strafbar bleiben oder werden (vgl. Kavemann, Lohstöter 1984, 10). Während die Justizkritik der sechziger Jahre nachdrücklich auf das häufige Mißverhältnis zwischen einer (relativ gut verarbeiteten) sexuellen Belästigung und einer (nicht selten traumatisierenden) Belästigung durch die Vernehmung im Rahmen der Justizprozeduren andererseits hinwies, spielt dieser Gesichtspunkt in dem Moralkreuzzug, der »Väter als Täter« brandmarken soll, kaum noch eine Rolle. Wichtig ist allein das Ziel, weniger die Wahl des Mittels. Auf die Frage, ob sich denn der Weg durch die Männerjustiz lohne, wird die Hinwendung zu den Instanzen der sozialen Kontrolle »grundsätzlich« befürwortet, sei sie doch oft »der einzige wirksame Schutz, denn selbst wenn ihr Verhalten aufgedeckt wurde, finden Männer immer Wege, die Übergriffe fortzusetzen, wenn nicht der Druck eines laufenden Ermittlungsverfahrens besteht« (Kavemann/Lohstöter 1984, 122).

In jedem Moralunternehmen geht es nicht nur um professionelle Vorteile (z. B. für Anwältinnen), sondern auch um die Reorganisation des Weltbildes in ein »gutes« und ein »böses« Lager, wobei dialektische Betrachtungen abgewehrt werden. Die »Täter« müssen »böse«, die »Opfer« müssen »unschuldig« sein (vgl. Christie 1984). Bei Moraldelikten (lüsterner Blick, vorsichtige Berührung) kommt das Problem der Beweisbarkeit hinzu. Moralunternehmer beziehen da gerne klare Stellung. Dies geht z. B. aus einem Interview zur Frage des sexuellen Kindesmißbrauchs mit einem Gerichtsgutachter hervor. »Dieses Verbrechen«, so die Interviewerin, müsse doch alle Männer angehen. Der Gutachter verweist auf erste, allerdings »ganz geringe« Erweiterungen »des diesbezüglichen Bewußtseins bei Männern«, das »nur durch intensive Aufklärung unter Vermeidung unsachlicher Übertreibung weiter entwickelt werden« könne. Auf die Nachfrage, was er denn wohl unter »unsachlichen Übertreibungen« verstehe, erklärt der Gutachter, solche bestünden z. B. darin, daß »die Ursachen solchen Täterverhaltens nur als Bösartigkeit« angesehen würden. »Dabei wird übersehen, daß die Täter unter Umständen auch Opfer sein können; Opfer ihrer eigenen falschen Erziehung, ihrer eigenen falschen Vorstellungen und ihrer gestörten Bedürfnishaltung. Man kommt in diesem Bereich nur weiter, wenn man versucht, sowohl den Tätern als auch den Opfern vorurteilslos zu begegnen und sie zusammenzubringen.« Darauf die Interviewerin: »Das klingt für mich nach Entschuldigung der Täter.« Sie fragt dann nach den Gründen für die geringe Verurteilungsquote bei diesen Delikten, was vom Gutachter mit den Beweisschwierigkeiten und mit Problemen der Zurechnungsfähigkeit beantwortet wird. Darauf die Interviewerin erstaunt: »Was heißt, einem Täter wurde nicht mit der nötigen Sicherheit die Tat nachgewiesen? Dabei geht es doch darum, ob dem Opfer, der Zeugin, geglaubt wurde oder nicht« (G. Hentschel, taz 30. 11. 1984).

Die stets gefährdete Balance des rechtsstaatlichen Strafverfahrens wird von sozialen Bewegungen in Mitleidenschaft gezogen, doch die Verfahrensgrundsätze, die im Interesse einer Gruppe ausgehöhlt werden, können sich bei nächster Gelegenheit als dringend erforderlich (aber dann nicht mehr vorhanden) erweisen. Die amerikanische Feministin Susan Brownmiller begrüßte z. B. jüngst die Fernsehübertragung aus dem Gerichtssaal, in dem über eine spektakuläre Vergewaltigung verhandelt wurde, da sie meinte, die Übertragung werde mehr Frauen ermutigen, Vergewaltigungen anzuzeugen. Was zu sehen war – die Aussage des Opfers, die Befragung durch Anklage und Verteidigung – konnte freilich theoretisch auch für manche Zuschauer eine Art Abendunterhaltung darstellen, vergleichbar einem Horror-Video.

An dieser Stelle drängen sich – abgesehen von der Notwendigkeit, die skizzierte Entwicklung empirisch zu fundieren – weitere Fragen auf: Welche Rolle spielt die ökonomische Krise und welche die politische Krise der Linken bei der Hervorbringung des etatistischen Umschlags? Ist die Flucht in die Moralgesetzgebung nicht vielleicht auch ein charakteristischer Ausdruck für das Identitätsdilemma einer parlamentarisierten Bewegung, weil sie als »Politik durch Symbole« noch eine gewisse Wahlverwandtschaft zu außerparlamentarischen Politikformen aufweist und zugleich Agieren in den Institutionen ermöglicht, ohne zur Absorption durch bürokratische Detailarbeit zu führen? Schließlich: Bestätigt sich hier nicht – unserm Skeptizismus gegenüber den immer leicht ahistorisch erscheinenden Ablaufmodellen für soziale Bewegungen zum Trotz – die Unhintergehrbarkeit der Institutionalisierung aller sozialen Bewegungen bei Strafe des Untergangs (vgl. Karstedt-Henke 1980)? Weiterhin könnte man aber auch der Vermutung von Zusammenhängen zwischen dem institutionellen Umschlag der neuen sozialen Bewegungen und bestimmten Veränderungen in der kriminologischen Wissensproduktion nachgehen. Dies soll im folgenden skizziert werden.

**Leitfigur und Funktionalität.** Mit der Vorstellung einer historischen Bedeutung der kulturrevolutionären studentischen Avantgarde (Marcuse) bzw. der »organischen Intellektuellen« (Gramsci) hat die (klein-)bürgerliche Intelligenz unter anderem ihr eigenes Identitätsproblem – das der politischen und sozialen Heimatlosigkeit einer »Zwischenklasse« (Quensel 1984, 204) von »Advokaten ohne Klientenauftrag« (Giesen 1983, 233) – zu lösen versucht. Und fraglos beruht ihre Attraktivität in der Neuen Linken unter anderem auch darauf, daß diese Konzeptionen dem Intellektuellen ein angenehmeres Selbstbild vermitteln als etwa die Vorstellung, ohnmächtiges Objekt einer undurchschaubaren Funktionalität oder gar ein »stiller Teilhaber« von Moralkreuzzügen (Brodersen 1984) zu sein. Wo aber ist die Neue Kriminologie auf dem Kontinuum zwischen Sub- und Objekt anzusiedeln?

Die junge, neue, kritische und radikale Kriminologie ist aus dem Kontext der Neuen Linken entstanden und hat sich – in gedämpftem Ton, wie es sich für Wissenschaft gehört – auf deren Leithemen bezogen. Vereinfacht wird man darüberhinaus feststellen können, daß beide – die Neue Linke und die Neue Kriminologie – etwa in dem Maße erfolgreich waren, als ihre Vorstellungen sich für die Modernisierung des Systems der Sozialkontrolle als brauchbar erwiesen. Die Neue Kriminologie war insofern doppelt funktional: Nicht nur vermochte sie die von der Neuen Linken thematisierten Strafrechtskritiken wissenschaftlich etwas abzusichern, ihr (begrenzter) Erfolg war darüberhinaus auch deswegen möglich, weil sich auf der Ebene der Hauptgesellschaft »eine Verschiebung in der widersprüchlichen Dynamik von Ausgrenzung und Integration« in Richtung auf mehr Integration als notwendig herausgestellt hatte: »Wer die Fähigkeit zu arbeiten und zu konsumieren hatte, sollte das auch tun können, und – andersherum gesehen – niemand, der diese Fähigkeit hatte, sollte disqualifiziert werden (...), und auch die Reformen auf den Gebieten der Sozialarbeit, des Strafrechts und des Strafvollzugs (...) entsprachen diesem Bemühen, niemanden auszugrenzen« (Steinert 1984, 87).

Dieser Phase entsprach die Infragestellung der symbolischen Funktionen des Strafrechts und seine Neukonzeption als bloßes Instrument der Konfliktregelung (vgl. Steinert 1985). Es war die große Zeit der negativen Kritik und theoretischer Ansätze, die – wie das interpretative Paradigma – im wesentlichen entlegitimierend wirken konnten, weil sie die Bedingtheit und Konstruertheit von »Norm« und »Abweichung«, die Unhaltbarkeit von »Tätertypen« usw. nachhaltig vor Augen

führten. Aus diesen Gründen, so dürfen wir vermuten, rührte auch die einstige Popularität der Moralunternehmer-Forschung.

In dem Maße, in dem sich die politische Bezugs-Kultur der Neuen Kriminologie transformierte, taten dies auch ihre Forschungsthemen und -zugänge. Organischer Intellektueller und/oder stiller Teilhaber? In der antiautoritären Phase der Neuen Linken war auch die Neue Kriminologie antiautoritär – sie kritisierte die Polizei und die Gerichte, problematisierte den staatlichen Strafan spruch und insbesondere die Verquickung von Strafrecht und Moral. Das Strafrecht, so der Tenor der Kritik, sei nicht dazu da, moralische Werte hochzuhalten. Als Ausdruck des Machtverhältnisses gegnerischer Klassen betrachtete man es mit großer Skepsis. Der Etikettierungsansatz abweichenden Verhaltens (vgl. Sack 1972) wurde dementsprechend von den Praktikern aus den Instanzen der Sozialkontrolle dafür gescholten, daß er für sie »nichts bringt«. Und dies war seine Absicht. Der Topos des moralischen Kreuzzugs war der theoretisch geronnene Ausdruck dieser kritischen Distanz zu Staat und Recht.

Doch mit dem für die wissenschaftliche Produktion typischen »time lag« fand auch die Transformation der neuen sozialen Bewegungen ihren Weg in die Neue Kriminologie. Die Erforschung der »Kriminalität der Mächtigen« drückte einerseits (negative) Kritik im Sinne des Topos der »Klassenjustiz« aus, konnte aber andererseits auch schon als Aufforderung zum (positiven) Handeln, nämlich zur effektiveren Verfolgung statushoher Personen, im Sinne angeblicher sozialkompensatorischer Funktionen des Strafrechts verstanden werden (vgl. Pfeiffer/Scheerer 1979). Eine ähnliche Ambivalenz besaß die Normgenese-Forschung: Einerseits in Weiterführung der Labeling-Perspektive nur (negativ) auf die Partikularinteressen hinter Normen mit Universalitätsanspruch aufmerksam machend, zeigte sie Anfang der achtziger Jahre ein überraschend positives Potential.

Plötzlich ging es um Gesetze, deren Inhalte den Werten der neuen sozialen Bewegungen entsprachen, insbesondere um Umwelt-Strafgesetze. Allern Anschein nach bahnt sich eine Wandlung vom Kritiker zum Zulieferer oder stillen Teilhaber von Moralkreuzzügen an (Beispiele bei Brodersen/Kohl 1984). Der veränderten Funktion würde die Verabschiedung des interpretativen Paradigmas zugunsten von Theorieansätzen, die sich der ontologisierenden Sichtweise moralischer Unternehmer (z. B. ihren Tätertypologien: »der Umweltstraftäter«, »der Vergewaltiger« usw.) gegenüber aufgeschlossener zeigen, entsprechen. Als Theorieansätze mit einer konstruktivistisch handhabbaren sozialtechnologischen Axiomatik bieten sich gegenwärtig der »New Realism« in seinen verschiedenen Spielarten (z. B. Taylor 1981) und ein »naiver Realismus« (der sich selbst als »realen Abolitionismus« bezeichnet, vgl. Haferkamp 1984) an. Beide sind aufgrund ihrer unhinterfragten Übernahme von Ideologemen wie »Kriminalität«, der Täter-Opfer-Dichotomie usw. geeignet, im Namen fortschrittlicher Kriminalpolitik zu Ausbesserungsarbeiten am löchrigen Flickenteppich der Legitimation staatlichen Strafens herangezogen zu werden. Indem die neuen sozialen Bewegungen und ihre stillen Teilhaber die symbolischen Funktionsbereiche des Strafrechts emphatisch bekräftigen, tendieren sie zu einem systemtheoretisch fundierten Verständnis des Strafrechts, das dessen Hauptfunktion in der symbolisch vermittelten Sicherung des Rechtsvertrauens und darüber vermittelt des Gesamtsystems sieht. Einer Wiedervereinigung der kritischen Kriminologie mit der herrschenden Lehre einer systemtheoretischen Neubegründung der Strafe (vgl. Baratta 1984) stehen dann nur noch der Labeling Approach und der Abolitionismus im Wege.

- Alternative Liste, Hg., Wahlprogramm der Alternativen Liste.* Berlin 1985.
- Baratta, A., Integration – Prävention. Eine systemtheoretische Neubegründung der Strafe.* KrimJ 16. 1984, 132–148.
- Becker, H. S., Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens.* Film 1973.
- Brodersen, C. N., Moralunternehmer und stille Teilhaber. Das Andere Transparent (DAT) # 9/Sept. 1984, 18–21.*
- Brodersen, C. N., B. Kohl, Moralunternehmen – eine Wachstumsbranche? Das Andere Transparent (DAT) # 10/Dez. 1984, 4–8.*
- Christie, N., Society and the Victim.* Manuskript Oslo 1983.
- Cobler, S., Das Gesetz gegen die »Auschwitz-Lüge».* KJ 18. 1985, 159–170.
- Edelmann, M., Politik als Ritual.* Frankfurt/New York 1976.
- Giesen, B., Moraleische Unternehmer und öffentliche Diskussion. Überlegungen zur gesellschaftlichen Thematisierung sozialer Probleme.* Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 35. 1983, 230–254.
- Haserkamp, H., Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht.* KrimJ 16. 1984, 112–131.
- Heldmann, H.-H., »Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten«,* Konkret 6/1984, 45–47.
- Karstedt-Henke, S., Soziale Bewegung und Terrorismus, in: E. Blankenburg, Hg., Politik der inneren Sicherheit.* Frankfurt a. M. 1980, S. 159–221.
- Kavemann, B., I. Lohstäter, Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen.* Reinbek 1984.
- Loos, P., Umweltschurz eine Aufgabe der Polizei? Ein Bericht über die Tätigkeit der Zentralen Umweltschutzgruppe der Frankfurter Schutzpolizei.* In: Polizei in Frankfurt '78, 23–31.
- Ostendorf, H., Im Streit: Die strafrechtliche Verfolgung der »Auschwitz-Lüge».* NJW 1985, 1062–1065.
- Pfeiffer, D. K., S. Scheerer, Kriminalsoziologie.* Stuttgart 1979.
- Pitch, T., Critical Criminology. The Construction of Social Problems and the Question of Rape.* Unv. Manuskript Perugia 1983.
- Quensel, St., Kriminologische Forschung: Für wen? Oder: Grenzen einer rationalen Kriminapolitik.* KrimJ 16. 1984, 201–217.
- Roth, R., Neue soziale Bewegungen.* Literatur Rundschau. Sonderheft Neue Praxis Heft 7/1982, 79–94.
- Rutschkey, K., Die Lust an der Selbstdarstellung.* FAZ v. 22. 12. 1984 (Bilder und Zeiten).
- Sack, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach.* KrimJ 4. 1972, 3–31.
- Steinert, H., Was ist eigentlich aus der »Neuen Kriminologie« geworden? Einige Thesen, um die Suche zu orientieren.* KrimJ 16. 1984, 86–89.
- Steinert, H., Alternativen zum Strafrecht.* In: G. Kaiser u. a., Hg., Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985<sup>4</sup>, 9–14.
- Taylor, I., Law and Order: Arguments for Socialism.* London 1981.
- Treiber, H., Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Terrorismus: Die Inszenierung »symbolischer Kreuzzüge« zur Darstellung von Bedrohungen der normativen Ordnung von Gesellschaft und Staat.* In: F. Sack, H. Steinert, Protest und Reaktion. Opladen 1984, 320–365.